



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 27. Mai 2021			Nr. 25/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
128	20.05.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124371468	281
129	05.05.2021	Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 05.05.2021	281
130	19.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des VHS Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 01.07.2021 um 16.30 Uhr	286
131	19.05.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 33.1 077337	286
132	30.04.2021	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	287
133	06.05.2021	Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über Arbeiten für bodenkundliche Landesaufnahmen	289

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

128. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124371468

Gegen Herrn Andreas Calvo, zuletzt wohnhaft in 57555 Mudersbach, Kölner Str. 64, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.03.2021 (Az: 124371468) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.05.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 25/2021/128

129. Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 05.05.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1052) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 15.05.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 19/2007) wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

Der bisherige § 1 Absatz 1 entfällt und wird durch folgenden § 1 Absatz 1 ersetzt:

§ 1 Allgemeines

- (1) An der St. Georg-Grundschule der Gemeinde Saerbeck werden auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung die Offene Ganztagschule im Primarbereich und außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen angeboten:
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 (ABI.NRW.1/11S.38, berichtigt 2/11S.85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“
 - RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABI.NRW.S.43) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“
 - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (ABI.NRW.S.403) „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)“.

Artikel 2:

Der bisherige § 2 Abs. 1 wird durch folgenden Text ergänzt:

§ 2 An-/Abmeldungen, Ausschlussgründe

- (1) und verpflichtet im Bereich der Offenen Ganztagschule in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

Artikel 3: Der bisherige § 3 entfällt und wird durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff. 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (3) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

Artikel 4:

Der bisherige § 4 entfällt und wird durch folgenden § 4 ersetzt:

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,
- a) ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung und damit eine in großem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanzierte (Sozial-) Leistung in Anspruch nehmen, die das Kind in seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern soll, und
 - b) die dazu beitragen, das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu versorgen, zu erziehen und zu fördern (siehe auch § 1 Abs. 3 Satz 1 KiBiz NRW). Hierzu zählen
 1. die Eltern bzw. die Elternteile oder denen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
 2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt,
 3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
 4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt, und
 5. Großeltern(teile), mit denen das Kind nicht nur vorübergehend zusammenlebt.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 5: Der bisherige § 5 wird zu § 6.

Artikel 6: Als § 5 wird neu eingefügt:

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Nach Möglichkeit werden die Elternbeiträge im Rahmen des Einzugsverfahrens abgebucht.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages in die Offene Ganztagschule oder in die außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.
- (3) Vor Abschluss des Vertrages über die Teilnahme des Schulkindes/der Schulkinder an der Offenen Ganztagschule und den außerunterrichtlichen Angeboten sind von den Beitragsschuldnern die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbetrag der maßgeblichen Beitragsstaffel (Anlage 1 oder 2 der Satzung) zu leisten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlagen 1 und 2. Dabei werden die Beiträge kaufmännisch auf volle Zehn Cent gerundet.
- (5) Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Artikel 7: Der bisherige § 6 wird zu § 8.

Artikel 8: Als § 7 wird neu eingefügt:

§ 7

Einkommensermittlung

- (1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrages nach § 5 ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach den jeweils geltenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragsschuldner Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats, und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung, oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert oder für das laufende Jahr noch nicht festzustellen ist, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen (z. B. Steuerbescheid).
- (4) Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 9: Der bisherige § 7 wird zu § 9.

Artikel 10: In § 8 Absatz 1 wird der 3. Satz ersatzlos gestrichen.

Artikel 11: Als § 10 wird neu eingefügt:

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Artikel 12: In der Anlage 1 werden die Worte „oder Wohngeld“ und „für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges“ hinzugefügt.

Artikel 13: Die Satzungsänderung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 12.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 05.05.2021

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 25/2021/129

130. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des VHS Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 01.07.2021 um 16.30 Uhr

Die Sitzung findet am

Donnerstag, 01. Juli 2021 um 16.30 Uhr

statt. Der Veranstaltungsort wird kurzfristig mitgeteilt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- TOP 1 Neues aus der VHS Lengerich/Westf.
- TOP 2 Erläuterungen zum Geschäftsbericht 2020
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses des VHS Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2020
- TOP 4 Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
- TOP 5 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Antrag auf Höhergruppierung der HPM Frau Tyutina
- TOP 2 Anfragen und Mitteilungen

Lengerich, 19.05.2021

gez. Alexander Kühne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 25/2021/130

131. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 33.1 077337

Gegen Herrn Habtemical Teklesemet, zuletzt wohnhaft Postdamm 95L, 48477 Hörstel, ist eine Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.05.2021 (Az.: 33.1 077337) ergangen.

Die Verfügung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 222, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Verfügung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.05.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 25/2021/131

132. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Rheinkalk GmbH (Werk Rheine), Anne-Frank-Straße 99 in 48431 Rheine, hat mit Eingang vom 05.03.2021 einen Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Steinbruches in der Gemarkung Rheine I. der Ems, Flur 18 und Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 103 beim Kreis Steinfurt eingereicht.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

1. Verlängerung der Laufzeit um 10 Jahre
2. Rückbau der Berme auf der 70 m Sohle
3. Heilung der Abgrabungsgrenze vor dem Tunnelportal und
4. Anpassung der Wiederherrichtung.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 9 und 7 UVPG i.V.m. Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend aufgeführt:

Merkmale des Vorhabens:

Mit dem vorliegenden Antrag ist keine laterale Erweiterung des Steinbruches verbunden. Der Abbaubetrieb findet weiterhin innerhalb der genehmigten Abbaugrenzen statt. Auch der beantragte

Rückbau der Berme ist mit keinen weiteren Eingriffen verbunden (Eingriff im Eingriff) und dient der Ausnutzung bereits erschlossener Lagerstätten. Der hierdurch reduzierte Abstand zu technischen Einrichtungen wird durch die antragszugehörige Stellungnahme eines Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros berücksichtigt. Neben diesem Aspekt soll der Abbaubetrieb in gleicher Form unter Beachtung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen fortgeführt werden.

Standort des Vorhabens:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope liegen in ausreichender Entfernung und werden weder direkt noch indirekt beeinflusst. Der westliche Teil des Steinbruchbetriebes ist Bestandteil des NSG „Waldhügel“, dessen wesentliche Schutzgüter (Magerrasen) weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt beeinträchtigt werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das beantragte Vorhaben umfasst vorrangig eine Verlängerung der Laufzeit der genehmigten bisherigen Nutzungen. Die bestehenden Auflagen hinsichtlich Lärm, Staub und Erschütterungen beugen bei genehmigungskonformen Betrieb nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Der Rückbau der Berme bewegt sich innerhalb der Abbaugrenzen und ist unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüros mit keinen nachteiligen Auswirkungen verbunden. Aufgrund einer Rutschung ist die Heilung/Anpassung der Abgrabungsgrenze an den jetzigen Ist-Zustand erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen rein formalen Aspekt, weshalb keine Schutzgüter betroffen sind. Ebenfalls von der Anpassung der Wiederherrichtungsplanung, die die Flächen im Bereich der stillgelegten Deponie integriert, ist von keiner Einwirkung auf Schutzgüter auszugehen.

Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist festzuhalten, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt. 30.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 67/3-566.0003/21/2.1.1
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 25/2021/132

133. Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW über Arbeiten für bodenkundliche Landesaufnahmen

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –

De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Mai 2021 – Dezember 2022
Kreis	Steinfurt
Stadt/Gemeinde	Greven

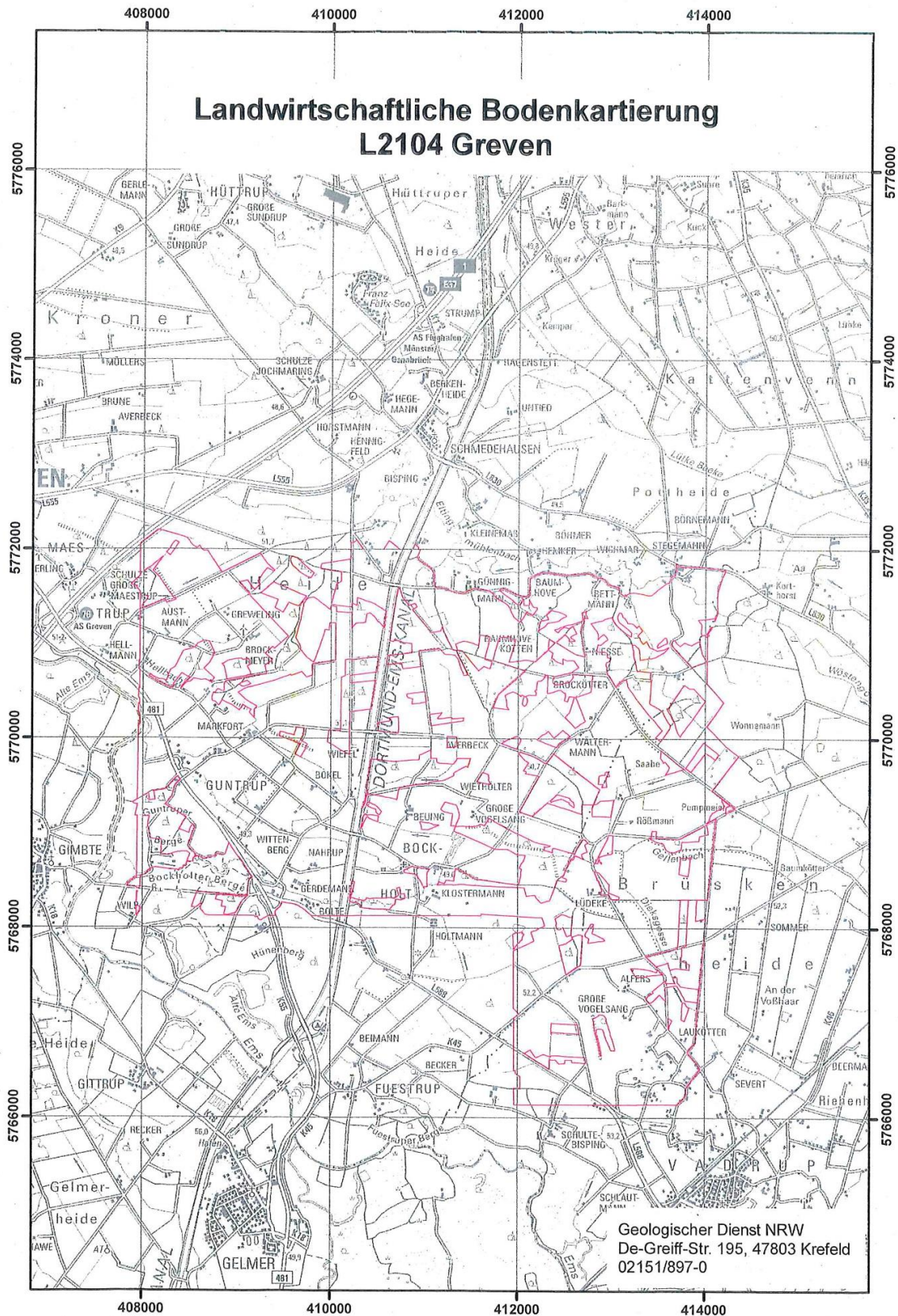
Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Geologischer Dienst NRW
 De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld
 02151/897-0